

**Vereinbarung über die Abrechnung der GOP 04354 EBM im Zusammenhang mit der
hausarztzentrierten pädiatrischen Versorgung
gemäß § 73b SGB V („KJP-Vertrag“)**

zwischen

der

BARMER,
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Axel-Springer-Str. 44-47
10969 Berlin
im Folgenden „BARMER“

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
im Folgenden „KV Berlin“

I.

1. Mit Wirkung zum 01.04.2018 ermöglicht die KV Berlin den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Kinderärzten die quartalsweise Abrechnung der GOP 04354 als Zuschlag zu den Abrechnungsziffern 01712 bis 01720 und 01723 für im KJP-Vertrag eingeschriebene Versicherte der BARMER. Die Früherkennungsuntersuchungen GOPn 01712 bis 01720 und 01723 werden von den am KJP-Vertrag teilnehmenden Kinderärzten weiterhin im Rahmen der hausarztzentrierten pädiatrischen Versorgung gemäß § 73b SGB V („KJP-Vertrag“) erbracht und abgerechnet.
2. Der am KJP-Vertrag teilnehmende Kinderarzt rechnet den Zuschlag GOP 04354 zu den nach dem KJP-Vertrag erbrachten und abgerechneten Früherkennungsuntersuchungen (GOPn 01712 bis 01720 und 01723) im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin mit der um den Buchstaben K ergänzten GOP **04354K** ab.
3. Die BARMER stellt sicher, dass die am KJP-Vertrag teilnehmenden Kinderärzte über diese Abrechnungsbesonderheit entsprechend informiert werden und gibt diese Informationen der KV Berlin zur Kenntnis.
4. Stellen die Vertragspartner im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 106d SGB V Auffälligkeiten bei der vertragsärztlichen Abrechnung fest, treten die Vertragspartner hierüber zunächst in einen Dialog.
5. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar.

II.

1. Die zwischen der BARMER und der KV Berlin geschlossene Vereinbarung zur situativen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund des Vertrages über eine hausarztzentrierte pädiatrische Versorgung gemäß § 73b SGB V („KJP-Vertrag“) vom 07.06.2013 wird mit Wirkung zum 31.03.2018 beendet und mit der in Punkt 1 bis 3 beschriebenen Verfahrensweise abgelöst.
2. Für das Quartal I/2018 gilt der Bereinigungsvertrag für das Jahr 2017 fort.
3. In den Quartalen II bis IV/2018 und I/2019 erfolgt eine Rückbereinigung gemäß den Vorgaben nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses zur Bereinigung von Selektivverträgen (Bereinigungsbeschluss). Auf eine Datenlieferung durch die BARMER wird verzichtet.

Berlin, Wuppertal, 16.02.2018


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand


BARMER - Landesvertretung


BARMER - Hauptverwaltung